

## ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR ENTSORGUNGSLEISTUNGEN H&R Gruppe

Stand 1. November 2014

Diese zusätzlichen Bedingungen gelten in Verbindung mit „Allgemeinen Einkaufsvertragsbedingungen H&R Gruppe“ in der jeweils aktuellen Fassung für die Entsorgung sämtlicher Abfälle. Zugehörige Firmen der H&R Gruppe sind in den „Allgemeinen Einkaufsvertragsbedingungen H&R Gruppe“ benannt. Nachstehende Bestimmungen sind bei der Vertragserfüllung zu beachten und werden hierdurch Vertragsbestandteil. Bei Nichtbeachtung dieser Vertragsbestandteile durch den Auftragnehmer gilt der Auftrag als nicht erfüllt. Schadenersatzansprüche der benannten Firmen der H&R Gruppe wegen der sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

### 1. Entsorgungsvertrag, Einhaltung von Vorschriften, Genehmigungen

Der Entsorgungsvertrag kommt zustande, wenn H&R Gruppe das Entsorgungsangebot des Auftragnehmers annimmt, oder wenn der Auftragnehmer die schriftliche Entsorgungsbestellung durch H&R Gruppe annimmt. Mit Abschluss des Entsorgungsvertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, die vertragsgegenständlichen Abfälle ordnungsgemäß und unter Einhaltung aller einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere derjenigen des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes \(KrWG\)](#), der [Nachweisverordnung \(NachwV\)](#) und der hierzu erlassenen Verordnungen und Durchführungsvorschriften zu entsorgen. Ferner übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr dafür, dass alle von ihm veranlassten Entsorgungsmaßnahmen unter Beachtung - der einschlägigen Gesetze, [Verordnungen und](#) sonstigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Unfallverhütung sowie der allgemein anerkannten, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, - der allgemein anerkannten Regeln der Technik als Mindeststandard, - der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sowie etwaiger bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Der Auftragnehmer sichert zu, - als [Sammler und Beförderer seine Tätigkeit nach § 53 KrWG angezeigt zu haben, bzw. über eine Erlaubnis nach § 54 KrWG zu verfügen, und/oder Inhaber einer noch gültigen Lizenz nach BefErIV oder TgV zu sein](#) und/oder - als Betreiber der betreffenden Abfallentsorgungsanlage Inhaber einer erforderlichen Errichtungs- und Betriebsgenehmigung im Sinne von [§ 35 KrWG](#) (ggf. in Verbindung mit [§ 4 BlmschG](#)), gegebenenfalls einer Ausnahmegenehmigung nach [§ 28 Abs. 2 KrWG](#), zu sein. H&R Gruppe ist berechtigt, hierüber Nachweis zu verlangen. Das Erlöschen einer Genehmigung ist H&R Gruppe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Falls im Rahmen der Auftragsausführungen durch den Auftragnehmer Gefahrgüter der H&R Gruppe befördert werden, ist, soweit nicht anders vereinbart, H&R Gruppe im Sinne der GGVSEB Auftraggeber des Absenders.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf ihn zutreffenden Vorschriften des Gefahrgutrechts, insbesondere die der GGVSEB, bei der Beförderung von Gefahrgütern eingehalten werden (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Verladung, Ladungssicherung, Transport, Kennzeichnung, Beförderungspapiere etc.). H&R Gruppe informiert den Auftragnehmer über das Gefahrgut mit den Angaben wie z. B. UN-Nr., Name, Klasse bzw. Klassifizierungscode, Nr. des Gefahrzettels, Verpackungsgruppe etc. so wie ggf. über die Beachtung des [§ 35 GGVSEB](#). Sollte diese Information nicht vorliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Information bei H&R Gruppe abzufordern

## 2. Durchführung des Entsorgungsvertrages

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Durchführung des Entsorgungsvertrages einschlägigen Vorschriften einzuhalten und **insbesondere das Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle korrekt** anzuwenden. Sofern im Rahmen des Nachweisverfahrens nicht anders geregelt, ist eine Verbringung auf bloße Zwischenlager ausdrücklich untersagt. Container, die zur Sammlung von Abfällen gestellt werden, müssen den geltenden Vorschriften des Transportrechtes, der BetrSichV, **den DGUV Regeln** und ggf. des Baurechtes (Bauaufsichtliche Zulassung etc.) entsprechen.

## 3. Vertreter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat als verantwortlichen Vertreter im Einvernehmen mit H&R Gruppe eine geeignete Fachkraft zu benennen. Dieser Vertreter muss zur Entgegennahme von Weisungen berechtigt sein. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein entsprechend geeigneter und befähigter Stellvertreter zu benennen.

## 4. Entsorgungssubunternehmer

Der Auftragnehmer darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der H&R Gruppe den Entsorgungsvertrag ganz oder teilweise von einem **namentlich genannten** Entsorgungssubunternehmer ausführen lassen. Dieser muss seinerseits geeignet, zuverlässig sowie Inhaber der in Ziffer 1 dieser „Zusätzliche Vertragsbedingungen für Entsorgungsleistungen“ genannten Genehmigungen sein. Ferner muss der in den „Allgemeinen Einkaufsvertragsbedingungen H&R Gruppe“ festgeschriebene Versicherungsschutz auch in Ansehung des Entsorgungssubunternehmers bestehen. Die Einwilligung der H&R Gruppe beschränkt weder die Pflichten des Auftragnehmers noch begründet sie Rechte des Entsorgungssubunternehmers. Der Auftragnehmer hat jedem Entsorgungssubunternehmer die in diesen Bedingungen enthaltenen Verpflichtungen uneingeschränkt aufzuerlegen. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz aller Schäden und zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet, die aus der Verletzung dieser Verpflichtungen resultieren.

## 5. Arbeitssicherheit, Verhaltensmaßregeln, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist – auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer – verantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften, der behördlichen Auflagen/Nebenbestimmungen und evtl. interner Sicherheitsvorschriften der H&R Gruppe. **Auf H&R Gruppe-Gelände darf nur Personal mit gültiger Sicherheitsunterweisung eingesetzt werden.** Bei gravierenden Verstößen ist H&R Gruppe zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die für Gelände der H&R Gruppe und –Betriebsräume jeweils angeordneten Verhaltensmaßregeln beim Betriebsleiter zu unterrichten und seine Erfüllungsgehilfen darauf hinzuweisen. Erleiden Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Angestellten oder sonstige Beauftragte auf H&R Gruppe-Gelände oder in den Betriebsräumen Schäden irgendwelcher Art und aus irgendwelcher Ursache, so kann daraus ein Schadensersatzanspruch gegen H&R Gruppe nur dann hergeleitet werden, wenn H&R Gruppe zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Jeden Unfall hat der Auftragnehmer sofort H&R Gruppe anzuzeigen. Die vorerwähnte Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der H&R Gruppe.

## 6. Prüfungsrecht

H&R Gruppe hat das Recht, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen sowie vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer jederzeit zu überprüfen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) durch Einsichtnahme in Register oder Genehmigungsbescheide.

## 7. Termine

Für den Auftragnehmer, der ausschließlich den Transport übernimmt, sind die in der Entsorgungsbestellung angegebenen Entsorgungszeiten und -fristen verbindlich und unbedingt einzuhalten. Zu vorzeitiger Entsorgung ist der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der H&R Gruppe nicht berechtigt.

Störungen wie auch Verzögerungen bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle hat der Auftragnehmer der H&R Gruppe unverzüglich anzuzeigen. Ist die Störung oder Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten, ist H&R Gruppe unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist die termingerechte und ordnungsgemäße Entsorgung durch einen Drittunternehmer im Wege der Ersatzvornahme zu veranlassen. Daraus resultierende Mehrkosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Ist das Leistungshindernis vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, hat H&R Gruppe das Recht, nach Ablauf einer nach Wegfall des Leistungshindernisses gesetzten angemessenen Verlängerungsfrist vom Vertrag ohne Entschädigung zurückzutreten, sofern sich die Verzögerung für ihn als unzumutbar erweist.

## 8. Verantwortlichkeit, Deklaration

Sofern in entsprechenden Rechtsvorschriften nicht anders geregelt, gehen mit Übernahme der vertragsgegenständlichen Abfälle durch den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer Eigentum, Besitz, Gefahr, Verkehrssicherungspflicht und die öffentlich-rechtliche Verantwortung für die vorschriftsmäßige Entsorgung auf den Auftragnehmer über. Werden die zu entsorgenden Abfälle ausschließlich durch H&R Gruppe deklariert, liegt die Verantwortung für die Richtigkeit der Deklaration bei ihr. Schäden und Nachteile, die aus späterer Änderung dieser Deklaration durch den Auftragnehmer oder den Entsorgungssubunternehmer entstehen, gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers. Haben der Auftragnehmer oder der Entsorgungssubunternehmer bei dieser Deklaration mitgewirkt, haftet der Auftragnehmer neben H&R Gruppe nach Maßgabe seines Mitverschuldensanteils bzw. desjenigen des Entsorgungssubunternehmers für sämtliche Schäden und Nachteile, die aus falscher Deklaration, nicht rechtzeitiger Anzeige von Veränderungen oder aus der Beschaffenheit der zu entsorgenden Abfallstoffe entstehen.

## 9. Nachweisführung

Die Erstellung von Begleit- und Übernahmescheinen, erfolgt, **ggf. als elektronisches Dokument**, durch den Auftragnehmer sofern nach **§ 50 KrWG** erforderlich. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass für die Entsorgung jene Nachweise und Abfallschlüsselnummern verwendet werden, die H&R Gruppe dem Auftragnehmer genannt hat. Wird ohne konkreten Bedarf von dieser Vorgabe abgewichen, sind H&R Gruppe die nachweislich durch das Abweichen von diesen Vorgaben entstandenen Kosten zu ersetzen. **Die Begleit- und Übernahmescheine sind gemäß §11 und §12 NachwV auszufüllen und zu unterschreiben, bzw. gemäß § 19 NachwV elektronisch zu signieren. Ohne gültige Unterschrift bzw. Signatur des Erzeugers dürfen keine Abfälle das Gelände der H&R Gruppe verlassen.** Die Abwicklung des Nachweisverfahrens ist den jeweils geltenden Vorschriften anzupassen.